

# Z W I N G L I A N A

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE ZWINGLIS / DER  
REFORMATION UND DES PROTESTANTISMUS  
IN DER SCHWEIZ

HERAUSGEGEBEN VOM ZWINGLIVEREIN

1934 / NR. 2

BAND VI / HEFT 2

Herrn

**D. Dr. TRAUGOTT SCHIESS**

dem unermüdlichen Förderer der schweizerischen Reformations-  
geschichte, dem Herausgeber von Bullingers Korrespondenz mit den  
Graubündnern und des Briefwechsels der Brüder Thomas und Am-  
brosius Blaurer, dem Bearbeiter der Gesamtkorrespondenz Bullingers

widmet dieses Heft mit herzlichem Glückwunsch  
zur 70. Geburtstagsfeier am 30. Oktober 1934

DER ZWINGLIVEREIN

---

---

## **Zum Problem: Reformation und Täuferum.**

Von LEONHARD VON MURALT.

Zwingli hat sein Reformationswerk gegen zwei Fronten verteidigen müssen. Auf der einen Seite wurde er von den Anhängern des alten Glaubens angegriffen, auf der andern trennten sich die Täufer von ihm. Einer ihrer hervorragendsten Führer war Konrad Grebel, der als Schüler Vadians, des spätern St. Galler Stadtarztes und Bürgermeisters, und Glareans, des Glarner Humanisten, in Wien und Paris studiert und bald nach dem Beginn der Reformation in Zürich eine andere Stellung in den religiösen und kirchlichen Fragen als Zwingli eingenommen hatte. Sein Vater, Jakob Grebel, angesehenes Mitglied des Rates, gehörte ebenfalls zu den Gegnern Zwinglis, nicht als Anhänger der Täufer, aber als Bezüger ausländischer Pensionen. Als bedeutender Führer der innerzürcherischen Opposition gegen das Werk und die Politik

Zwingli wurde Ratsherr Jakob Grebel am 30. Oktober 1526 hingerichtet. Sein Sohn Konrad war wahrscheinlich schon vorher als Flüchtling in Maienfeld gestorben. In Zürich selber wurde ein zweiter Führer der Täufer, Felix Manz, Sohn eines Chorherrn, am 5. Januar 1527 ertränkt, weil er entgegen dem Verbote des Rates erneut auf zürcherischem Boden Erwachsene getauft hatte.

Die äußern Vorgänge der Geschichte des Täuferturns in der Schweiz sind bekannt. Aber immer aufs neue bemüht sich die Forschung um ein tieferes Verständnis des tragischen Gegensatzes zwischen Reformation und Täuferturn und sucht ein Urteil über die beiden Bewegungen zu gewinnen.

Einen lebhaften Anteil an dieser Arbeit nehmen die amerikanischen Mennoniten. Da es sich vorerst um zahlreiche Zeitschriftenaufsätze handelt, die man nicht immer leicht findet, gebe ich ein Verzeichnis der für die Geschichte des schweizerischen Täuferturns in Betracht kommenden Arbeiten, soweit sie mir bekannt geworden sind.

The College Record, Review Supplement, Vol. 27 (1926) (Goshen College, Goshen, Indiana), enthält u. a.:

John Horsch, The Origin and Faith of the Swiss Brethren. (War mir nicht zugänglich.)

Ernst H. Correll, Conrad Grebels Petition of Protest and Defence to the Zurich Council 1524. A. Translation with Notes and Introduction. (Mir nicht zugänglich.)

Harold S. Bender, The Forthcoming Biography of Grebel. (Mir nicht zugänglich.)

E. H. Correll and H. S. Bender, Conrad Grebel and the Revival of Geography. (Betrifft Grebels Teilnahme an der Herausgabe des Pomponius Mela durch Vadian.)

Vol. 28 (1927) (mir nicht zugänglich) enthält u. a.: E. Correll, H. S. Bender, E. Yoder, A Letter of Conrad Grebel to Zwingli.

The Mennonite Quarterly Review (Goshen College, Goshen, Indiana) (Zentralbibliothek Zürich XB 240), Bd. I, 1927 bis Bd. VIII, 1934, Nr. 2, enthalten:

A Letter from Conrad Grebel to Andreas Castelberger, May, 1525. Edited by Ernst Correll and H. S. Bender, Latin Transcription and English Translation by Edward Yoder. Bd. I, S. 41—53.

Edward Yoder, Nine Letters of Conrad Grebel 1519—1521. Bd. II, 229—259.

Edward Yoder, Conrad Grebel as a Humanist. Bd. III, 132—146. Christian Neff, A Hymn of the Swiss Brethren. Bd. IV, 208.

Ernst Correll, The value of Hymns for Mennonite History. Bd. IV, 215.

John Horsch, The Faith of the Swiss Brethren. Bd. IV, 241—266, Bd. V, 7—27, 128—147. 245—259.

John Horsch, *The Rise and early History of the Swiss Brethren Church*:

I. *The Rise of State Church Protestantism*. Bd. VI, 169—191.

II. *The Beginnings in Zurich*. Bd. VI, 227—249.

John Horsch, *The struggle between Zwingli and the Swiss Brethren in Zurich*. Bd. VII, 142—161.

John Horsch, *The Swiss Brethren in St. Gall and Appenzell*. Bd. VII, 205—226.

John Horsch, *An Inquiry into the Truth of Accusations of Fana-ticism and Crime against the early Swiss Brethren*. Bd. VIII, 18—31, 73—89.

Harold S. Bender, *Recent Progress in Research in Anabaptist History*. Bd. VIII, 3—17.

Ungemein wertvoll für die Täuferforschung ist zunächst die Publi-kation der bisher unveröffentlichten Briefe Grebels. Derjenige an den Buchhändler Andreas Castelberger fand sich im Staatsarchiv Zürich, E II 349. Die neun von E. Yoder veröffentlichten Briefe sind an Os-wald Mykonius, den Freund Zwinglis, gerichtet. Sie befinden sich heute teils im Staatsarchiv unter E I 1 und E II 340, teils auf der Zen-tralbibliothek Zürich Ms. F 80 und F 82 (Thes. Hottinger.).

Am wichtigsten scheint mir der Brief an Castelberger zu sein. Er ist einer der letzten Grebels. Er handelt von einem Fluchtversuch und von den Büchern des Täuferführers, von denen Grebel einen Kata-log angefertigt hatte, da er sie durch Castelberger verkaufen lassen möchte. Von den neun Briefen an Mykonius hat Grebel sechs in Paris, drei in Zürich geschrieben in den Jahren 1519 bis 1521. Sie ergänzen das Bild, das wir von Grebel aus dessen Briefen an seinen Lehrer und spätern Schwager Vadian in St. Gallen kennen. Da die meisten von ihnen Mitteilungen über Grebels Studium und Lektüre enthalten, sind sie sehr wertvoll.

E. Yoder versucht, Grebel als Humanist zu erfassen. Ein sicheres Bild seiner Geisteswelt ist schwer zu gewinnen. Mit Recht bestreitet Yoder, daß Grebel „a pagan humanist“ gewesen sei. Der Humanismus, dem Grebel angehörte, wollte christlich sein. Trotzdem sind die klas-sischen Autoren nicht ohne Wirkung gewesen. Pessimismus, die For-tuna, Todesgedanken beschäftigen Grebel. Auch der Charakter Gre-bels ist nicht sicher zu bestimmen. Den Bruch mit Glarean, dem Glar-ner Gelehrten, der damals in Paris viele Schweizer Studenten in seiner Burse beherbergte, muß Yoder schlechten Gewohnheiten Grebels zu-schreiben, dagegen hält er die Proteste Conrads gegen die Annahme fremder Gelder bei seinem Vater, dem einflußreichen Ratsherrn Jakob

Grebel, für ein Zeugnis tieferen sittlichen Empfindens. Yoder führt nicht über die bisherigen Kenntnisse der Frühzeit Grebels hinaus. Der Versuch, die Geisteswelt der Pariser Humanisten schärfer zu erfassen und Grebel dort einzustellen, muß noch gemacht werden.

Von größtem Interesse für die Täuferforschung, ja für das Problem Reformation und Täufertum überhaupt, sind die Aufsätze von John Horsch. Für den Reformationshistoriker ist es sehr lehrreich, einmal eine Geschichte der Täufer von ihrem Standpunkte aus zu lesen. Horsch zieht in selbständiger kritischer Untersuchung das Quellenmaterial heran und setzt sich fortwährend mit der Literatur auseinander, freilich in stark polemischer Haltung, die uns das Recht gibt, die Diskussion aufzunehmen und gegen vieles Einspruch zu erheben.

In den ersten Aufsätzen über „Den Glauben der Schweizer Brüder“ zieht Horsch mit Recht das gesamte schweizerische Material heran; denn die schweizerische Bewegung muß als Einheit aufgefaßt werden und die Täufergeschichte nach Kantonen kommt nicht mehr in Betracht. Allerdings muß in einer neuen Darstellung der Zusammenhang der verschiedenen Täuferkreise im einzelnen noch sorgfältig aufgezeigt werden. Lebhaft stimmen wir Horsch in seiner scharfen Kritik des Aktenmaterials zu, wenn er z. B. darauf aufmerksam macht, daß Grebel im Verhör jedenfalls selber den Ausdruck „widertouf“ nicht gebraucht hat. Gegenüber den von den Gegnern redigierten Verhörakten, auch gegenüber den knappen Aussagen Zwinglis ist größte Vorsicht berechtigt.

Horsch stellt zuerst die Frage, ob die Bewegung der Schweizer Brüder ein wirtschaftlicher und sozialer Klassenkampf oder ob sie religiöser Natur gewesen sei. Er zeigt, daß Persönlichkeiten aus den verschiedensten Ständen ihr angehört oder mit ihr sympathisiert haben, daß die Bewegung jedenfalls in erster Linie aus religiösen Gründen erklärt werden muß. Dagegen unterläßt es Horsch, die Frage zu prüfen, in welcher Hinsicht die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bauern im schweizerischen Mittelland einen Boden bildeten, der für das Aufgehen der Saat der Täuferpredigt sehr günstig war, ob nicht z. B. die soziale Stellung der Weber in Stadt und Landschaft St. Gallen für die starke Verbreitung der Täufer in diesem Gebiet von Bedeutung war und weshalb gerade die Weinbauern von Hallau den Täufern zuliefen. Darüber erfahren wir gar nichts. Daß Grebel und Manz, wie u. a. Egli glaubt, aus persönlichem Ehrgeiz, weil sie nämlich bei der Besetzung der Professuren am Großmünsterstift nicht berücksichtigt

worden waren, Gegner Zwinglis geworden seien, bezeichnet Horsch als unmöglich; denn die theologische Schule sei ja erst nach Beginn der Täuferbewegung, am 19. Juni 1525, eröffnet worden. Vielmehr werde der Sachverhalt aus Bullingers Bemerkung deutlich: „... diewyl Mantz und Grebel, die hiezü geschickt gnüg gewesen, sich abgeworffen, vnd dem widertouff nachluffend, ...“<sup>1)</sup>, seien andere gewählt worden. Horsch übersieht dabei, daß die Reformation des Stiftes schon am 29. September 1523 angeordnet worden war und daß Grebel und Manz nach dem Zeugnis Bullingers und Zwinglis schon damals sofort Professuren erhalten wollten, indem sie verlangten, daß die ältern Chorherren abgesetzt würden<sup>2)</sup>. Die Reformation des Stiftes bestimmte jedoch, daß erst durch den Tod frei gewordene Pfründen mit Lehrkräften für die biblischen Sprachen besetzt werden sollten<sup>3)</sup>. Es kann doch wohl kaum bestritten werden, daß Grebel und Manz das Freiwerden der Pfründen nicht abwarten wollten. Allerdings halte ich diese Sache nicht für ausschlaggebend für die religiöse Haltung der beiden Täuferführer. Sie zeigt aber, daß die Motive wie überall gemischt waren.

Entgegen der schon von Bullinger und neuerdings wieder besonders von Holl vertretenen Auffassung, die das ganze Täuferum in engen Zusammenhang mit Thomas Müntzer bringt, für den der Geistbesitz gegenüber dem Schriftprinzip überwog, zeigt Horsch, daß sich die Schweizer Brüder streng an das Bibelwort halten. Ihr Anliegen gegenüber Zwingli bestehe gerade darin, mit der Schrift wirklich ganz Ernst zu machen. Die Belege aus dem ganzen Material, besonders aus den Disputationen zwischen Täufern und Prädikanten zu Zofingen 1532 und Bern 1538 zeigen diese Haltung. Gewiß stehen die Täufer im allgemeinen auf dem Boden des Schriftprinzipes. Aber aus den Anfängen der Bewegung und aus spätern Quellen haben wir doch so viele Zeugnisse dafür, daß bei den Täufern die Berufung auf den unmittelbaren Geistbesitz so wichtig war, daß wir nicht einfach darüber hinweggehen dürfen. Horsch weist nur auf das Votum von Simon Stumpf, Pfarrer in Höngg, auf der zweiten Zürcher Disputation hin, Zwingli habe nicht das Recht, das Urteil über Messe und Bilder dem Rat zu überlassen, denn der Geist Gottes urteile<sup>4)</sup>, versteht dieses aber in dem

1) Bullinger, Reformationschronik I, 289.

2) Bullinger, Reformationschronik I, 237, Zwingli, Werke IV, 387.

3) Egli, Aktensammlung Nr. 426.

4) Zw. W. II, 784.

Sinne, daß Stumpf nicht anders als Zwingli und seine Freunde auf das vom Geist geschenkte Verständnis der Schrift hinweisen wolle. Aussagen der Täufer, wie Rudolf Hottingers, er sei „ein diener und knecht gottes, muß lossen und erwarten, was im der geist gots wysse, lere und heisse“<sup>5)</sup>, oder Rudolf Rüttschmanns: „Und so er ein diener, knecht und gehorsamer gottes syg, werd er ouch thun was inn der geist gottes underwise, lere und heisse ...“<sup>6)</sup> die Erklärungen vieler Täufer, von Gott aufgerufen und gesandt zu sein<sup>7)</sup>, die Aussage eines Täufers auf der Zofinger Disputation, „so wir nun gescholten, unser sendung sye nit von Gott, berürt uns unsere herzen nit; dann wir durch den geyst erkennen gesant von Gott syn“<sup>8)</sup>, zeigen eben doch, daß die Lehren des Mystikers und Spiritualisten Hans Denk vom „innern Wort“ nicht so fern von den Schweizerbrüdern sind, wie Horsch angibt (V, 17). Mit Recht weist dagegen dann Horsch auf den Unterschied hin, den die Täufer zwischen Altem und Neuem Testament machen. Er zeigt, daß die Brüder in der Trinitätslehre orthodox sind. Auch ihre Erbsündenlehre sei nicht anders gewesen als diejenige des staatskirchlichen Protestantismus (V, 128). Daran scheint mir richtig zu sein, daß die Täufer wie die Reformatoren vom Sündenbewußtsein ausgehen und die Erlösung durch das Blut Christi lehren. Die fortdauernde Macht und Tiefe der Sünde in dieser Welt vermögen sie aber nicht zu sehen. Die Sache spitzt sich auf die Frage zu, ob die Täufer Perfektionisten waren oder nicht. Horsch verneint das mit Recht. Den Anspruch, nach der Erlösung und dem Eintritt in die Gemeinschaft der Brüder durch die Taufe sündlos zu sein, haben die Brüder in der Tat nicht erhoben. Zu Zofingen und Bern wiesen die Täufer darauf hin, daß, wenn sie vollkommen wären, sie den Bann nicht mehr brauchten. Demgegenüber scheint mir die „Brüderliche Vereinigung“, jene sieben, 1527 zu Schleithem vereinbarten Artikel<sup>9)</sup>, immerhin die Tendenz zu verraten, gerade durch den Kirchenbann die Gemeinde immer möglichst rein zu halten, wenn sie auch damit rechnet, daß ein Bruder fallen könne.

---

<sup>5)</sup> Egli, Aktensammlung Nr. 636, S. 284.

<sup>6)</sup> Egli, Aktensammlung S. 282.

<sup>7)</sup> Egli, Aktensammlung S. 313, 6. Stück, S. 285, 395.

<sup>8)</sup> Handlung oder Acta gehaltener Disputation und Gespräch zu Zoffingen (Zürich, Froschauer 1532), fol. 12. Vgl. f. 116v.

<sup>9)</sup> „Brüderlich Vereinigung etzlicher Kinder Gottes sieben Artikel betreffend ...“ Hg. von Walther Köhler in: Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, II. Bd., 3. Heft, Leipzig 1908.

Aller Nachdruck liegt bei den Täufern, wie Horsch nur kurz angibt, auf dem „neuen Leben“. Hier müßte meines Erachtens die Auseinandersetzung mit der reformatorischen Auffassung des „neuen Lebens“ einsetzen. Aber Horsch stellt die Frage, ob das „neue Leben“ bei den Täufern nicht eine neue Gesetzlichkeit sei, gar nicht. Er polemisiert vielmehr scharf gegen Zwinglis Prädestinationslehre, welche dieser den Täufern gegenüber zur Begründung der Kindertaufe aufgestellt habe. „Obviously, these views annul human responsibility“ (V, 141). Wir könnten entgegenhalten, daß jede andere Auffassung Gottes Allmacht in Frage stelle. Auf rationalistischem Boden kommt man nicht an dieses Problem heran. In der Lehre von der Kirche bestehe zwischen Reformatoren und Täufern Übereinstimmung, dagegen nicht in der Praxis. Zur Kirche der Brüder gehörten diejenigen, die aus der Welt herausgerufen seien. Horsch sieht hier den reformatorischen Kirchenbegriff nicht klar. Eine sichtbare wahre Kirche, wie sie die Brüder lehren und verwirklichen wollen, lehren die Reformatoren nicht. Für sie ist die wahre Kirche, die Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen, nur dem Glauben sichtbar, und in der einzelnen Gemeinde wie in der Volkskirche mischt sich das Unkraut in den Weizen.

Da es Horsch in den Aufsätzen über den Glauben der Schweizer Brüder vor allem darauf ankommt, die Theologie der Täufer gegen falsche Anschuldigungen der Ketzerei zu verteidigen, unterläßt er es, eine umfassende positive Darstellung ihrer Lehre herauszuarbeiten. Es wäre doch sehr erwünscht gewesen, einmal den innern Zusammenhang der täuferischen Theologie aufzuzeigen, der fortschreitet von der Verkündigung des Wortes und der dadurch geweckten Buße zur Umkehr, zur Umwandlung des Menschen, der nun ein „neues Leben“ beginnt, der der Sünde abgestorben und neu geboren ist. Das Zeichen dieser Umwandlung ist die Taufe, die nur am Gläubigen, nicht an den Kindern, die den Glauben nicht bekennen können, vollzogen werden darf. Mit der Annahme der Taufe tritt der Gläubige in die Gemeinschaft der Brüder und Schwestern ein, die nun die reine, von der Welt losgelöste Gemeinde bilden, die das Mahl des Herrn halten darf. Weil die Gemeinde nicht mehr der „Welt“ angehören kann, verwirft sie Obrigkeit und Eid, lehnt den Empfang von Zinsen und Zehnten ab, empfiehlt aber ihren Gliedern, die vorhandenen Verpflichtungen zu halten, und anerkennt, daß in der „Welt“ die Obrigkeit zur Bestrafung der Bösen notwendig ist; ein Christ aber kann das Schwert nicht füh-

ren. Dabei wäre sorgfältig zu prüfen, ob nicht die Täufer unter eschatologischen Erwartungen stehen, indem sie der Auffassung sind, daß ihre Gemeinde den Anfang des bald kommenden Reiches darstelle. Meines Erachtens haben die von Walther Köhler<sup>10)</sup> für die bei den Täufnern vorhandenen Enderwartungen beigebrachten Quellen doch mehr Gewicht, als ihnen Horsch zubilligen will (VIII, 81). Der Hinweis Grebels auf den Tag des Herrn ist gemeinchristlich<sup>11)</sup>. Der Chronist Johannes Stumpf berichtet: „Ettlich sagtend, dass in zweyen jaren der Herr vom himmel kommen und würde mit den weltlichen fürsten handeln und kriegem, und die gottlosen vertilgen. Aber die gottseeligen und usserwelten würdend mit dem Herrn herrschen uff erden“<sup>12)</sup>.

Schon in den bis jetzt besprochenen Aufsätzen, wie dann in den folgenden über den „Anfang der Schweizer-Brüder-Kirche“ ist das Hauptthema Horsch's die Auseinandersetzung mit „the state church Protestantism“. Nach Horsch's seine ganze Darstellung beherrschender Auffassung, haben die Reformatoren, Luther wie Zwingli, ihr ursprüngliches Reformationsprogramm aufgegeben (VI, 170, 174) und im Widerspruch zu ihren anfänglichen Lehren die Erneuerung der Kirche ausschließlich der weltlichen Obrigkeit, dem Staate, überlassen. Infolge dieser Schwenkung Zwingli's hätten sich die Brüder unabhängig von ihm zur Gründung der neuen Kirche entschließen müssen<sup>13)</sup>. Nach Horsch habe Zwingli sein ursprüngliches Reformationsprogramm wesentlich verändert: „Their founders (of the Mennonite church) were loyal followers of Ulrich Zwingli until he decided in favor of a union of church

<sup>10)</sup> Die Zürcher Täufer, in: Gedenkschrift zum 400jährigen Jubiläum der Mennoniten oder Taufgesinnten, Ludwigshafen 1925, S. 61.

<sup>11)</sup> Vadianische Briefsammlung III, S. 116.

<sup>12)</sup> Johann Stumpf, Chronica vom Leben und Wirken des Ulrich Zwingli. Hg. von L. Weisz, 2. Aufl. Zürich 1932, S. 65. Vgl. Keßler, Sabbata S. 153.

<sup>13)</sup> Wir unterlassen es, mit Horsch über die Haltung Luthers zu polemisieren. Daß er den großen Wittenberger nicht verstanden hat, mögen wenigstens folgende Stellen zeigen: „The eight sermons which Luther preached after his return from Wartburg castle were chiefly devoted to showing the necessity of ‚sparing (or having consideration for) the weak brethren‘, who must not be offended. From this time forward it was generally held by the leading German as well as the Swiss reformers that the need of ‚having regard for the weak‘ was sufficient reason for putting off practical reformation until such a time when the civil authorities were ready to take in hand the matter of discarding unscriptural practices.“ „Luther's argument (Rücksicht auf die Schwachen) here is unsupported“ (VI, 181).

and state which involved various modifications of his doctrinal position...“ (IV, 243/44). „By abandoning his former reformation program and permitting the state to rule the church Zwingli consented to a compromise which involved a vital modification of Zwingli’s doctrinal position“ (IV, 257, ebenso VI, 169). „Thus Ulrich Zwingli and his collaborators consented to an outstanding compromise which led to other compromises involving vital modifications of their position in various respects. We have already indicated the changes involved in Zwingli’s conception of the church. In his earlier writings he had expressed himself unfavorably about infant baptism. He had also recognized the need of scriptural church discipline, which he found altogether impracticable in the state church. He had defended the principle of nonresistance and admitted that the swearing of oaths is contrary to the command of Christ. Regarding these points Zwingli now gradually changed his former position, as will be further shown later. It was his defiation from his earlier reformation program that was the cause of the parting of the ways between Zwingli on the one hand and Grebel and his friends on the other“ (VI, 235). Die Schwenkung Zwinglis vollzieht sich nach Horschs Darstellung im Zusammenhang der zweiten Zürcher Disputation im Oktober 1523. „While in theory he, as formerly, held the doctrine of the sole authority of Scripture, he in fact forsook this doctrine taking the position that in matters of practical reformation the Council was the authority to be heeded“ (IV, 255).

Vor dieser Disputation, in der Schrift von der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit, habe Zwingli betont, daß die Bibel allein maßgebend für die Kirche sei, ob die Obrigkeit einverstanden sei oder nicht: „Man bedarff die oberkeit darumb nit ersüchen; denn die ist nit über das wort gottes und christliche fryheit gesetzt als über das zytlich güt ...“<sup>14)</sup>. Denselben Standpunkt vertrete er zunächst auch auf der Disputation: „Es söllend ouch mine herren keyn gsatz fürschryben anders dann uss der heyiligen, unbetruglichen gschrift gottes. Wo sy daran sümig wurdend und ein anders erkantind, das ich mitt hoff, so würd ich nit dester minder styff mit dem wort gottes wider sy predgen“<sup>15)</sup>. Grebel gegenüber erkläre dann aber Zwingli: „Mine herren, die werden erkennen, mit was fügen nun hierfür die mess sölle gebrucht werden“<sup>16)</sup>.

<sup>14)</sup> Zw. W. II, 514, 17.

<sup>15)</sup> Zw. W. II, 775, 12.

<sup>16)</sup> Zw. W. II, 784, 8.

Demgegenüber berief sich Simon Stumpf auf die Entscheidung durch den Geist, die schon gefallen sei. Aber die Antwort nun, die Zwingli Stumpf gab, erwähnt Horsch nicht mehr. Wir lassen sie folgen: „Das ist recht. Ich wil ouch darwider (nämlich gegen die Messe und ihre Beibehaltung) predgen und tün, so sy ein anders erkantind. Ich gib inen das urteyl nit in ir hend. Sy söllend ouch über das wort gottes gantz nit urteilen, nit nun allein sy, ja ouch alle welt nit. Dise zusammenberüffung ist ouch nit darumb geschehen, daß sy darinn wellind urteilen, sunder ein wüssen haben und uss der geschriff erfaren, ob die mess ein oppfer sye oder nit. Dannethyn so werdend sy radtschlagen, mit was fügen dass zü dem allerkomlichsten on uffrür geschehen mög etc.“<sup>17)</sup>. Diese Haltung Zwinglis beurteilt Horsch wie folgt: „... he demanded that the Roman Catholic practices should be kept up until the government would order their abolition. This was a fundamental deviation from the position which he had formerly held concerning the relationship between church and state“ (VI, 233). „We have seen that the reformers taught that the mass ... is blasphemy and idolatry, and nevertheless held that the observance of the mass must be continued until the rulers saw best to abolish it“ (VI, 188). Zwingli verlasse also seine ursprüngliche Auffassung von der Freiheit der Kirche gegenüber dem Staat und gehe diesen faulen Kompromiß ein. Dadurch sei zwar der äußere Erfolg der Reformation gesichert. Diese verliere aber ihre innere Stoßkraft. Dadurch, daß die Obrigkeit die Sache an die Hand nehme, verliere das religiös erweckte Volk die Begeisterung und werde zur Passivität verurteilt. Für diesen Kompromiß lohne sich ja kein Einsatz mehr. Die Schweizer Brüder dagegen hätten am ursprünglichen Programm festgehalten: „They denounced as heresy the idea largely prevailing in state church Protestantism: That one may be a Christ (being justified by faith) without walking in newness of life and consecration to the service of God“ (V, 138). Sie hätten jetzt die eigentliche evangelische Kirche begründet. Das war nun — so fährt Horsch fort — nicht ein Abfall von der von Zwingli erneuerten Staatskirche, sondern die Trennung von der römisch-katholischen Kirche; denn die neue Staatskirche war im Zeitpunkt, da sich die Täufer zusammenschlossen, im Januar 1525, noch gar nicht da, sie wurde ja erst an Ostern 1525 mit der Abschaffung der Messe und der Einführung des Abendmahles eröffnet (V, 247/48). Die Täufer

<sup>17)</sup> Zw. W. II, 784, 19—26.

brechen wirklich ganz mit der römisch-katholischen Kirche, während die Reformatoren diese nur reformieren wollen, obschon auch sie anfänglich die Papstkirche verworfen haben. Jetzt anerkennen sie die Kindertaufe und damit die bisherige Mitgliedschaft der Kirche, anerkennen die Ordination, die bisherige Geistlichkeit. Der Staat befiehlt einfach, daß die Messe nicht mehr gelesen werde. Das Volk wird gar nicht gefragt, welcher Kirche es angehören will. Weil sich nun die Brüder weigern, die Autorität der Schrift preiszugeben zugunsten der Autorität der Obrigkeit, müssen sie die Verfolgungen leiden. Die Reformatoren haben den Täufern Mangel an Liebe und Rücksicht gegenüber den Schwachen vorgeworfen, sie haben aber den Brüdern gegenüber auch nicht aus christlicher Liebe gehandelt, als sie diese ertränken ließen.

Soweit Horsch. Seine Darstellung stellt einen schweren Vorwurf gegen die Reformation Zwinglis dar. Wir hören durch seine Zeilen die bitteren Klagen Grebels, der an Vadian schrieb: „Grundsatz: Wer denkt, glaubt und sagt, Zwingli handle kraft des Hirtenamtes, der denkt, glaubt und spricht gottlos“<sup>18)</sup>. Es kann sich für uns nicht darum handeln, Zwingli zu rechtfertigen. Wenn Zwingli geirrt hat und wenn er Fehler begangen hat, so hat das die Zwingliforschung nie verheimlicht. Aber auf die Erkenntnis der Wahrheit müssen wir dringen, und diese auch von der Mennonitischen Geschichtsforschung verlangen. So fragen wir zuerst: Inwiefern ist Zwingli von seinem ursprünglichen reformatorischen Programm abgewichen? Sind wirklich 1522 die spätern Täufer und Zwingli noch einig? So hat es zwar den Anschein. Sie treten zusammen für die schriftgemäße Predigt und die daraus sich ergebende Reform ein. Unter denen, die mit Zwinglis Zustimmung die Fastengebote brechen, finden wir spätere Täufer. Doch beachten wir hier schon die Haltung Zwinglis. Er billigt den Fastenbruch, ißt aber selber kein Fleisch und läßt es zu, daß die Obrigkeit die Fastengebote zu halten gebietet. Auf der andern Seite verlangt er, daß die Fastenfrage ernstlich geprüft und bald entschieden werde. Warum diese Vorsicht? Aus Furcht? Nein, aus Verantwortung für die ganze Gemeinde, in der die Ordnung nicht über den Haufen gerannt werden darf. Zur Vornahme der Reform sind nach Zwinglis Auffassung die geistlichen Behörden verpflichtet. Erst da sich zeigt, daß diese nicht ein-

<sup>18)</sup> „Ἀξίωμα: Qui Zinlium ex officio pastoris agere putat, credit vel dicit, impie putat, credit et dicit“. Vadianische Briefsammlung III, 50.

greifen wollen, ersucht Zwingli schon Ende 1522 — also nicht erst auf der zweiten Zürcher Disputation — den Rat, eine Disputation anzuordnen. Auf diesem ersten Gespräch entscheidet aber nicht die Obrigkeit über das Wort Gottes, sondern die ganze Versammlung, der Zürcher Große Rat und die gesamte Geistlichkeit des zürcherischen Territoriums, stellen sich unter das Schriftwort und anerkennen, daß Zwingli schriftgemäß predigt. Die Obrigkeit vertritt hier die Kirche, die Zürcher Stadtgemeinde. Die Kirche ist nach Zwinglis Auffassung da, sobald sich zwei oder drei im Namen des Herrn versammeln, sobald sich eine Gemeinde unter das Wort stellt. Wo das Wort gepredigt wird — und das ist ja in Zürich mindestens seit Anfang 1522 schon geschehen — da wird wahrer Glaube geweckt, da ist also wirklich Kirche, nicht jedermann sichtbar; denn nur Gott sieht in die Herzen hinein und weiß, wer den wahren Glauben hat, aber doch den Gläubigen im Vertrauen zu ihren Mitchristen wahrnehmbar. Die äußere Kirche der Zeremonien, der Messe, der Priesterschaft ist gewiß nicht die wahre Kirche. Insofern aber in ihr das Wort gepredigt wird, wird doch wahre Kirche lebendig unter all den alten Hüllen<sup>19)</sup>. Daß also die protestantische Kirche erst an Ostern 1525 zu existieren begonnen habe, kann nur jemand sagen, der keine Ahnung von Zwinglis Anschauungen über die Kirche hat. Wie die oben zitierte Antwort Zwinglis an Simon Stumpf zeigt, ist Zwingli nie der Auffassung gewesen, daß die Obrigkeit über das Wort Gottes zu entscheiden habe. Das von Horsch immer wieder als feste Größe vorausgesetzte „state church system“ hat es so überhaupt nie gegeben. Zwingli selber, seine Nachfolger in Zürich, seine Freunde in Basel und Bern, haben immer streng an der Forderung festgehalten, daß das Wort Gottes für die Kirche alleinige Autorität ist, nie die Obrigkeit. Die Obrigkeit hatte nie darüber zu entscheiden, ob die Messe schriftgemäß sei oder nicht, sie hatte nur das Wie und Wann und auf welche Weise der Durchführung der als schriftgemäß erkannten Reformen zu entscheiden. Horsch zitiert (VI, 236) den Zwingli-Biographen R. Staehelin und glaubt in ihm eine Stütze zu finden, wenn dieser sagt: „Die noch immer fortdauernde öffentliche Schaustellung der Bilder in den Kirchen erschien nach der darüber ausgesprochenen Verurteilung als ein Ärgernis, welches nicht frühe genug abgestellt werden könne, und auch das Abhalten der Messe wurde als

---

<sup>19)</sup> Vgl. für diese Vorgänge und Zwinglis Auffassung: Alfred Farner, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, Tübingen 1930.

unerträgliche Gewissensbelastung empfunden, nachdem sie mit klaren Worten als Schmähung Gottes war bezeichnet worden<sup>20)</sup>. Trotz dieser Sachlage, darin besteht der Vorwurf Horsch's, habe Zwingli die Abschaffung der Messe der Obrigkeit überlassen. Horsch hat leider Staehelin nicht weiter gelesen, sonst hätte er erfahren können, daß Zwingli bereits im Dezember 1523 erneut entschieden in einem Ratsschlag für die sofortige Abschaffung der Messe eintritt. Sein Versprechen von der zweiten Zürcher Disputation, weiter gegen die Messe zu predigen, auch wenn die Obrigkeit sie noch nicht abschaffen wolle, hat er gehalten. Nach Horsch's Auffassung hätte offenbar das katholische Kirchenwesen auf einen Schlag, schon an Ostern 1522, weggeräumt werden sollen. Der Gedanke einer klaren, schrittweisen Entwicklung der kirchlichen Erneuerung vom Fastenbruch bis zur Abschaffung der Messe und der Einrichtung des evangelischen Abendmahls, scheint Horsch nicht erwägenswert. Ich bitte ihn, sich einmal an Hand von Eglis Reformationsgeschichte den gleichmäßigen, sichern Gang der Reformation in Zürich klar zu machen. Zwingli hat die Obrigkeit zur Durchführung der äußern Reformen aufgerufen, er aber hat sie beständig auf Grund des Wortes Gottes gemahnt und entschieden, welche Reformen vorzunehmen seien. Wenn dann tatsächlich unter dem Druck der äußeren und innern Bedrohung der Reformation das obrigkeitliche Kirchenregiment überhandgenommen hat, so nur unter dem fortdauernden Protest Zwingli's, der alles daran setzte, als „Prophet“ die Kirche und das Gemeinwesen theokratisch zu leiten<sup>21)</sup>.

An welchen Punkten ist nun aber Zwingli von seinen früheren Ansichten abgewichen? Erstens ist für ihn die Kindertaufe noch 1523 fraglich gewesen, eine Entscheidung hatte er aber nicht gefällt. Später glaubte er sie durch die Schrift erweisen zu können. Darin täuschte er sich. Die Kindertaufe kann neutestamentlich weder bewiesen noch verworfen werden. Zwingli habe zweitens den Bann preisgegeben, den er früher empfohlen habe? Darauf kann keine einfache Antwort gegeben werden. Durch das große Mandat von 1530 hat die Obrigkeit Kirchenbann und bürgerlichen Ausschluß von Zunft- oder Allmendrechten miteinander verbunden. Sofern sie sich unter die theokratische Leitung des „Propheten“, des Verkünders der Schrift stellt, ist also der Bann in der Zürcher Kirche noch beibehalten worden. Gerade diese

---

<sup>20)</sup> Staehelin I, 349.

<sup>21)</sup> Vgl. auch darüber Alfred Farner.

Zusammenhänge zeigen, daß sich die geschichtliche Wirklichkeit nicht auf kurze Formeln bringen läßt. Zwingli hat drittens den Eid gutgeheißen. Auch hier ist keine einfache Antwort möglich. Nach der göttlichen Gerechtigkeit ist der Eid zu verwerfen, daraus hat Zwingli nie ein Hehl gemacht, aber innerhalb der menschlichen Gerechtigkeit ist er um unserer Schwachheit willen notwendig und von Gott verordnet.

Das Problem Reformation und Täufertum muß doch wohl an Hand dieser Schrift Zwinglis „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“<sup>22)</sup> erörtert werden. Sollten sich nicht hier Freunde der Reformation und Freunde der Täuferbewegung näher kommen? Für Zwingli ist die göttliche Gerechtigkeit die allein gültige, so gut wie für die Täufer. Zwingli weiß aber, daß wir Menschen diese göttliche Gerechtigkeit nicht erfüllen. Davon wissen auch die Täufer etwas; denn sie wollen ja nicht Perfektionisten sein. Zwingli weiß ferner, daß das natürliche Verhältnis unter uns Menschen Kampf aller gegen alle ist. Um diesem Chaos vorzubeugen, hat Gott die menschliche Gerechtigkeit, das ist den Staat angeordnet, der die Gewalt handhabt. Hier sagen die Täufer, der Christ habe die Gewalt nicht nötig, er solle sie auch nicht ausüben. Die Täufer geben immerhin zu, daß die Welt die Obrigkeit zur Bestrafung der Bösen nötig habe. Hier erhebt nun Zwingli die Frage, wie könne eine Obrigkeit einigermaßen gerecht strafen und regieren, wenn sie nicht wenigstens ihre menschlichen Gesetze beständig revidiere nach dem absoluten Maßstabe der göttlichen Gerechtigkeit, eine Obrigkeit also, die sich um das Christentum kummere oder besser eben selber christlich sei? Wenn also auch, so dürfen wir Zwinglis Gedanken weiterführen, viele Christen die Gewalt der Obrigkeit nicht nötig haben, so können sie sich doch nicht der Verantwortung denen gegenüber, die diese erzieherische Gewalt brauchen, entziehen, besonders wenn sie dann doch den Schutz dieser Gewalt für sich in Anspruch nehmen. Das tut aber Horsch indirekt, wenn er verlangt, daß der Staat die Täufer hätte dulden sollen; denn dann hätte er auch die Täufer wie seine reformatorische Kirche gegen die Angriffe der Altgläubigen verteidigen müssen. Wäre nicht auf diesem Boden, innerhalb der gemeinsamen Anerkennung der „göttlichen Gerechtigkeit“ durch die Täufer wie durch Zwingli, eine weitere gemeinsame Erörterung des Problems möglich?

---

<sup>22)</sup> Zw.W. II, 471—525. Jetzt leicht zugänglich in dem bei Rascher & Co., Zürich, 1934, von O. Farner und mir herausgegebenen Bändchen unter demselben Titel.

Noch muß auf eine zeitgeschichtliche Frage hingewiesen werden. Zürich will eine Reformation durchführen im Gegensatz zur gesamten Umwelt, insbesondere im Gegensatz zu den mit Zürich die gemein-  
eidgenössischen Vogteien regierenden katholischen Orte. Soll hier Zürich der Verfolgung der Reformation zuschauen? Hierin geht Zwingli ebenfalls den menschlichen Weg. Er verteidigt die Reformation mit den Zürich zur Verfügung stehenden Machtmitteln. Er ist nicht der Meinung, daß das der göttlichen Gerechtigkeit entspreche, und doch hält er die Wehrhaftigkeit des Volkes für eine ihm von Gott übertragene Aufgabe, um das Evangelium vor völliger Unterdrückung zu bewahren. Die staatliche Gewalt hat die unausweichliche Pflicht, innerhalb der menschlichen Gemeinschaft Zucht zu üben. Darin liegt ihre Arbeit am Reiche Gottes. In der vollen Verantwortung für die kritische Lage des Zürcher Volkes hat Zwingli diesen Weg eingeschlagen. Der Weg der Täufer hätte nach seiner Auffassung zu einem völligen Zusammenbruch der Reformation führen müssen.

Allen diesen Erörterungen wird Horsch einfach das Martyrium der Täufer entgegenhalten. Hier geben wir ohne weiteres zu, daß wir Zwinglis Haltung nicht billigen, sofern wir heute überhaupt das Recht zu einem solchen Urteil haben. Trotzdem haben wir die zeitgeschichtlichen Verhältnisse und die Haltung Zwinglis immer wieder genau zu prüfen. Darin müssen wir Horsch Recht geben, daß die Obrigkeit die von Zwingli immer festgehaltene Unterscheidung von Kirche und Staat nicht macht. Ist einmal die Kindertaufe als richtig anerkannt und von Staats wegen geboten, dann sind die Wiedertäufer Aufrüher und müssen für die Übertretung der staatlichen Gesetze bestraft werden. Immerhin hatten sie die Möglichkeit, zürcherisches Gebiet zu verlassen. Wir müssen auch feststellen, daß Manz Urfehde geschworen hat, nicht mehr zu taufen, und daß er diese gebrochen hat<sup>23)</sup>. Horsch teilt das nicht mit. Er erklärt vielmehr, wer behauptete, Manz sei aus politischen Gründen hingerichtet worden, habe das Urteil nicht gelesen (VII, 156). Man kann diese Erklärung Horsch ruhig umdrehen. Für den Tod von Manz waren kirchliche und staatliche Gründe maßgebend. Das sollte der Historiker, der so viel vom „state church Protestantism“ spricht, erkennen können. Auch wenn Zwingli den Tod von Manz gutgeheißen hat, so hat ihm kaum ein Ereignis seines Lebens mehr Kummer und Betrü-

---

<sup>23)</sup> Egli, Aktensammlung Nr. 834 und 1109.

nis und innern Kampf gebracht. Das muß man dem von allen Seiten angefeindeten Reformator zugute halten.

Damit wollen wir die grundsätzlichen Erörterungen abbrechen. Für abgeschlossen halten wir sie nicht; denn in ihnen steckt schließlich Arbeit am richtigen Verständnis des Evangeliums überhaupt. Sofern uns die Ausführungen von Horsch schließlich auf den Grund unseres christlichen Glaubens führen, müssen wir für sie dankbar sein. Dagegen sind wir verpflichtet, nach unserm besten Wissen eine Reihe von Einzelheiten, in denen wir glauben, die Dinge anders sehen zu müssen als Horsch, zur Sprache zu bringen. Wir können nur noch wenig kurz herausgreifen.

Einmal ist Simon Stumpf doch wohl nicht bloß deshalb, weil er die Messe nicht mehr lesen wollte, aus Zürcher Gebiet ausgewiesen worden (VI, 232), sondern weil er auch gegen die Zehnten und in anderer Hinsicht radikale Ansichten gepredigt hat<sup>24</sup>). Als Phantasie müssen wir ferner die These Horsch bezeichnen, der Vater Jakob Grebel sei das Haupt einer den Täufern freundlich gesinnten Gruppe im Rat gewesen. Sicherlich war er eine führende Persönlichkeit unter den Gegnern Zwinglis, aber nicht wegen der Täufer, sondern wegen der alten Kirche und der Pensionen. Richtig ist wohl der Satz: „Jakob Grebel and others desired the toleration of Roman Catholics in Zurich“ (VII, 150). Daraus aber zu folgern: „Jakob Grebel favored a policy of toleration and liberty of conscience“ (VII, 151), ist völlig unmöglich. Sodann ist Horsch der Auffassung, daß nicht einmal der Zürcher Rat die Beweise Zwinglis für die Kindertaufe überzeugend gefunden habe; denn er habe an Schaffhausen geschrieben, die Kindertaufe sei „nichts Unrechtes“ (VI, 244). Der betreffende Passus hat aber einen andern Sinn. Er lautet: „... habent wir nit können finden, das söllicher kindertouff wider den verstand des göttlichen worts oder ein unrecht bos ding sig“<sup>25</sup>). Die Stelle will also unzweideutig ausdrücken, daß die Kindertaufe sich als schriftgemäß erwiesen habe. Daß der Rat dieser Auffassung ist, geht doch aus allen Mandaten hervor.

Seine These, daß die protestantische Staatskirche erst Ostern 1525 begonnen habe, stützt Horsch durch die Verfügung des Rates, die Kinder seien durch die „Priester“ zu taufen (VI, 245)<sup>26</sup>). Diese „Prie-

<sup>24</sup>) Egli, Aktensammlung Nr. 267. Zw. W. IV, 169ff.

<sup>25</sup>) Brief vom 8. Februar 1525. Staatsarchiv Schaffhausen. Korrespondenzen.

<sup>26</sup>) Egli, Aktensammlung Nr. 632, 1525, Februar 1.

ster“ werden aber z. B. schon am 1. Dezember 1522 aufgefordert, nichts zu predigen, „dann was si mit dem heiligen mund Gottes und Evangelio beschirmen mögen“<sup>27)</sup>. An diesem Beispiel sieht man doch gerade das Werden der Reformation, das Herauswachsen des Neuen aus dem Alten.

Horsch zitiert die wiederholten Klagen der Täufer, sie seien bei den Disputationen mit Zwingli nie recht zum Wort gekommen, besonders nicht bei dem dreitägigen Gespräch im November 1525 (VII, 143, 147). Aber er unterläßt es, diesen Klagen das Zeugnis der Grüninger Amtleute wenigstens gegenüber zu stellen: „Demnach sind die zwölf verordneten von allem ampt, so zû Zürich uf der dispotatz unnd gesprech sind gsin, einer nach dem andren gfragt, wie es doch gangen sy. Do sind si all einmündig gsin und geantwort, man hab die touffer gnüg-sam verhört und si wol und trülich lassen reden ... man habe inen kein red im halss ersteckt“<sup>28)</sup>. Im März 1526 wurden die Täufer zu lebenslänglichem Gefängnis bei Wasser und Brot verurteilt. „This inhuman sentence had the approval of the heads of the established church. Zwingli, in a letter, informed Vadian of these measures. „This day,“ he wrote, „the Council has decided that the Anabaptist leaders shall be cast into the Tower to remain there until they either give up the ghost or recant.“ He says further that the death sentence would be pronounced over those who further rebaptized, and then adds: „Thus the long tried patience (of the Council) has come to an end.“ (VII, 147/48). Die folgenden Worte Zwinglis: „Ich bedaure die unverbesserliche Kühnheit dieser Leute sehr und kann keinen Gefallen daran finden. Ich wollte lieber, daß die Anfänge des neu auflebenden Christentums nicht durch solche Beispiele eingeweiht werden; aber wir sind nicht Gott, dem es nun einmal gefällt, auf diese Weise zukünftigem Unheil vorzubeugen, wie er einst Ananias, als er Petrus anlog, durch einen plötzlichen, schrecklichen Tod dahingerafft hat ...“<sup>29)</sup>, zitiert Horsch nicht mehr. Man dürfte wenigstens erwarten, daß der vielgeschmähte Zwingli in dieser Sache bis zu Ende gehört werde.

<sup>27)</sup> Egli, Aktensammlung Nr. 301.

<sup>28)</sup> Egli, Aktensammlung Nr. 864, jedoch 1525, November 25. zu datieren.

<sup>29)</sup> „Mihi vehementer incorrigibilis hominum audacia tum dolet, tum disciplet. Nollem crepundia nascentis Christianismi huiusmodi exemplis inaugurarari; sed deus non sumus, cui sic placet futuris malis prospicere, ut olim, qum Petro mentientem Ananiam subita atrocique morte trucidavit ...“ Zw. W. VIII, 542, 7ff.

Diese Beispiele mögen zeigen, daß der scheinbar wohl dokumentierten Darstellung Horsch gegenüber Vorsicht notwendig ist, da er die Quellen vielfach einseitig verwendet.

In den letzten bis jetzt erschienenen Aufsätzen untersucht Horsch die Anklagen, die in der gegnerischen Literatur, schon bei Zwingli und Bullinger, gegen die Täufer erhoben werden. Horsch richtet vor allem schwere Vorwürfe gegen Zwinglis „In Catabaptistarum strophas Elenchus“ von 1527 und gegen Walther Köhlers Aufsatz „Die Zürcher Täufer“ in der Gedenkschrift der Mennoniten<sup>30)</sup>. Der „Elenchus“ wird demnächst in der kritischen Zwingliausgabe erscheinen. Prof. W. Köhler wird in der Einleitung zur Kritik Horsch Stellung nehmen. Prof. F. Blanke wird im Kommentar die Aussagen Zwinglis Satz für Satz nachprüfen. Wir können also vorläufig auf diese Arbeiten verweisen.

Ich möchte damit schließen, daß wir durchaus dankbar sind, Untersuchungen zur Geschichte des Täufern von mennonitischer Seite zu erhalten. Nur möchten wir wünschen, daß diese in der Beurteilung der Reformation so gerecht seien, wie die Mennoniten von uns eine gerechte Beurteilung ihrer Geschichte erwarten.

Ganz anderer Art seiner Anlage nach ist das Buch eines Schweizer Täufers und seiner Mitarbeiter.

**„Die Taufgesinnten - Gemeinden.** Eine kurzgefaßte Darstellung der wichtigsten Ereignisse des Täufern. Herausgegeben im Auftrag der Konferenz der Alt-evangelischen Taufgesinnten-Gemeinden (Mennoniten) der Schweiz. Druck und Verlag: Heinrich Schneider in Karlsruhe (Baden). In der Schweiz: Im Kommissionsverlag bei der Buchhandlung der Freien Evang. Gemeinden in Bern, Zeughausgasse 39.“ Im Begleitwort der Konferenz werden als Verfasser genannt: Samuel Geiser in Orange bei Tavannes, David Lerch auf Mont-Cortebert, und Samuel Geiser in Fontaines Mont-Tramelan, Erscheinungsjahr 1931.

Das Buch beginnt mit der Geschichte der Urgemeinde. Es vertritt die seinerzeit von Ludwig Keller in einer Reihe von Schriften vertretene These, daß sich das ursprüngliche freie Gemeinde-Christentum im Stillen durch die ganze Kirchengeschichte hindurch habe behaupten

---

<sup>30)</sup> Vgl. Anm. 10.

können. Während das offizielle Christentum zur Zeit Kaiser Konstantins Staatsreligion geworden und die Kirche eine verhängnisvolle Zersetzung und Verflachung erfahren habe, hätten die „alt-evangelischen Gemeinden“ versucht, „die reine Lehre nach dem apostolischen Grund zu bewahren“ (64). Die Tradition der Waldenser könne ihre Geschichte bis auf die von der offiziellen Kirche abweichenden Glaubenszeugen des 4. Jahrhunderts zurückführen. Die Waldenser, wie alle Sekten des Mittelalters, seien nichts anderes als ein stärkeres Wiederaufleben und Wiederhervortreten der „alt-evangelischen“ Gemeinden. Von ihnen stammten dann die sogenannten Täufer der Reformationszeit ab. Diese Christen hätten sich selber ja immer einfach „Brüder und Schwestern“ genannt.

Wir können hier auf die Diskussion dieses Problems nicht erschöpfend eintreten. Geiser verlangt von der Wissenschaft den Beweis, daß die Tradition der Waldenser und der Täufer unhaltbar sei (64). Wie soll die Wissenschaft das Nichtvorhandensein eines Zusammenhanges beweisen anders als indem sie sagt, sie habe keine Beweise für sein Vorhandensein? Die Beweislast fällt Ludwig Keller und den Vertretern seiner These zu. So können wir nur sagen, daß wir keine Beweise für die Herkunft der Täufer von den Waldensergemeinden finden können. Vielmehr finden wir, daß die Täufer selber erklären, daß sie von der Reformation Zwinglis ausgegangen seien. Grebel schreibt an Müntzer: Die evangelischen Prediger haben gezeigt, daß die Bräuche und Zeremonien der alten Kirche unchristlich seien. Sie seien davon losgekommen, dann aber bei einem heuchlerischen Glauben stehen geblieben ohne Werke der Liebe und hätten die unchristliche Kindertaufe beibehalten. „In semlicher irrung sind ouch wir gewäsen, die wil wir allein zühörer und läser warend der evangelischen predigeren. . . . Nachdem wir aber die gschrift ouch zehand gnommen habend und von allerley artiklen besechen, sind wir etwass bericht worden . . .“<sup>31)</sup>. Dieselbe Auffassung vertritt ein Schüler Grebels, Hans Hotz aus dem Grüningeramt, auf der Disputation zu Bern von 1538. Trotzdem kann die These Ludwig Kellers, die hier wieder auflebt, nicht einfach als Phantasie von der Hand gewiesen werden. Die Fragestellung muß aber eine andere sein. Die Wissenschaft soll nicht fragen, von welcher vorreforma-

---

<sup>31)</sup> Thomas Müntzers Briefwechsel. Hg. von H. Böhmer und P. Kirn (Leipzig 1931), S. 92f.

torischen Bewegung die Täufer abstammen, sondern welche Voraussetzungen bestanden haben, die für die Entstehung des Täuferturns von Bedeutung waren. Als solche Voraussetzungen können gewiß die spätmittelalterlichen Sekten in Betracht kommen. Außerdem wäre an die Mystik, an die Hussiten und die böhmischen Brüder, an den Humanismus, der ja auch religiöse Strömungen, wie die devotio moderna, in sich aufgenommen hat, zu denken. Hier liegt der Forschung noch ein weites Feld offen.

Mit besonderem Interesse verfolgen wir auch in diesem Werk die Darstellung der Reformationszeit. Sie berührt sich mit derjenigen von Horsch, indem auch Geiser den Übergang der freien Reformation zum Staatskirchentum als einen verfehlten Weg bezeichnet. Nach seiner Auffassung hat die weltliche Obrigkeit bei der ersten Zürcher Disputation vom 29. (nicht 3.) Januar 1523 „die Entscheidung in Sachen des Glaubens in die Hand genommen und das Reformationswerk für das zürcherische Gebiet proklamiert. Hierdurch war die Staatsgewalt an die Stelle der bischöflichen Gewalt getreten und hatte die Oberleitung der Kirche übernommen“ (121). Wir zeigten oben, daß diese Auffassung der Sachlage und vor allem der Stellungnahme Zwinglis nicht gerecht wird. Geiser schildert dann in gleichmäßiger und übersichtlicher Weise die Ausbreitung der Täuferbewegung auf Schweizerboden. Mit besonderer Liebe verweilt er bei den Berner Täufern und zieht hier Quellen und Untersuchungen in gründlicher Weise heran. Die Abschnitte über das Täuferturn außerhalb der Schweiz stellen mehr eine Übersicht dar. Gerade eine solche hatte bisher gefehlt. Am wertvollsten ist mir das 16. Kapitel über die „Lehren der Täufer Führer in der Reformationszeit“. Hier sind zunächst die sieben Artikel von Schleithelm — nicht Schlatt; der Text sagt Schläten, so wird das Dorf heute noch in der Schaffhauser Mundart bezeichnet — wiedergegeben, die nicht genug verbreitet werden können, da sie die Meinung der Täufer am unmittelbarsten ausdrücken. Dann werden einzelne Loci behandelt und jeweils gute Quellenbelege dazu abgedruckt, zuerst die Taufe, dann der Bann und die Gemeindegucht, das Abendmahl, die Absonderung, die Aufgaben der Hirten in der Kirche, die Wehrlosigkeit, der Eid. Zu jedem Punkte werden dann die Verhandlungen der Disputationen von Zofingen und Bern in knapper Zusammenfassung geboten, schließlich die Lehre vom Heilsweg, die Nachfolge Christi, der freie Wille des Menschen, Gesetz und Evangelium behandelt.

Damit bietet Samuel Geiser, wenn ich mich nicht täusche, zum erstenmal eine umfassende, wenn auch sehr einfach gehaltene Darstellung der Theologie des Täuferturns.

In den noch folgenden Kapiteln werden die Schicksale der Schweizer Täufer im 17. und 18. Jahrhundert erzählt.

Ich habe nur ungeru einige kritische Bemerkungen zur Auffassung Geisers gemacht. Der stattliche Band, verfaßt von Männern ohne gelehrte Vorbildung, die im täglichen Leben als Landwirte im Berner Jura dem Boden ihren Lebensunterhalt abringen müssen, nötigt uns Achtung vor der mit großer Liebe zur Sache hervorgebrachten Leistung ab. Wir möchten das Buch deshalb allen Freunden der Kirchengeschichte warm empfehlen. Es ist nicht nur Geschichte, sondern auch Quelle für die Auffassung, die sich die Täufer von der Geschichte des Christentums gebildet haben.

---

## Honterus und Zürich.

Von OSKAR NETOLICZKA (Kronstadt, Siebenbürgen).

Johannes Honter<sup>1)</sup>, heute weltbekannt als kirchlicher Reformator und Begründer des protestantischen höheren Schulwesens unter den Siebenbürger Sachsen, dem Kronstadt auch die erste Buchdruckerei des Landes verdankt, erlangte seine europäische Berühmtheit bei den Zeitgenossen zuerst als Kosmograph, und dieser sein Ruf ist, wie im nachstehenden verfolgt werden soll, von der Schweiz ausgegangen, wo die lange Reihe der Nachdrucke seiner Weltbeschreibung<sup>2)</sup> beginnt. Damit ergibt sich das Thema des vorliegenden Aufsatzes: Honterus und Zürich.

Wir nehmen zum Ausgangspunkt eine Übersichtskarte der fünf Erdzonen (circuli sphaerae cum V zonis), die hier wiedergegeben ist

---

<sup>1)</sup> Über Honterus (ursprünglich Honter) vgl. Friedrich Teutsch, Geschichte der evang. Kirche in Siebenbürgen Bd. 1 (Hermannstadt 1921), S. 207ff., woselbst auch die ältere Literatur. Die neuere Literatur siehe im Lebensbild von Friedrich Müller, Johannes Honterus: Schule und Leben, 2. Heft 1933/34, S. 65ff. Dazu Oskar Netoliczka: Gunkel-Zscharnack, Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 2 (Tübingen 1928), Sp. 2011.

<sup>2)</sup> Rudimenta cosmographica 1542. Vgl. die Bibliographie von Netoliczka in Trausch-Schuller, Schriftstellerlexikon der Siebenbürger Deutschen, Bd. 4 (Hermannstadt 1902), S. 213ff.